

Kommt, als ob es jede Schranke entferne; denn wie nach ihm die §. gefaßt werden soll, bezweckt es, daß keine der beschränkenden Bestimmungen des Mandats von 1826 auf Registraturen in Verwaltungssachen Anwendung leiden soll. Die Folge davon würde sein, daß Jeder, nicht bloß ein Subalternbeamter, nicht bloß ein Rechtscandidate, sondern Jedweder ohne Einschränkung das Protokoll in Verwaltungssachen führen könne, und das scheint mir in der That nicht thunlich. Was das Amendement des Bürgermeister Gottschald betrifft, so wurde hauptsächlich zu dessen Unterstützung angeführt, daß man annehmen müsse, wie in gewissen Verwaltungsbehörden nicht jedes Mitglied, ja wohl nicht einmal der Vorstand zum Protokolliren befähigt sei. Das würde aber gegen das Amendement selbst sprechen, denn kann kein Mitglied der Behörde protokolliren, so kann sie eben so wenig beurtheilen, ob ein Anderer dazu befähigt ist. Es wird also auch nicht ausbleiben, daß von derartigen Behörden Mißgriffe in der Wahl der Protokollanten verhängen werden. Was weiter die Frage anbelangt, die die Deputation in der 3. §. auf die Bahn gebracht hat, so ist allerdings dieser ihr Vorschlag bereits von Seiten des königl. Commissars angegriffen worden; indes werde ich mir vorbehalten, darauf zu seiner Zeit zurückzukommen, und dann zugleich auf die angeregte Frage einzugehen, wenn es noch nöthig sein sollte, ob die Annahme des Deputationsgutachtens zu §. 3 zu Consequenzen in Bezug auf §. 5 führen müsse. Endlich habe ich zum Schluß meiner Bemerkung noch Eines bestens zu acceptiren, wie sich die Juristen ausdrücken, nämlich das Zugeständniß des Hrn. Commissars v. Wietersheim, daß es den Verwaltungsbeamten der 1. §. ebenfalls gestattet sein soll, ein Protokoll in die Feder zu dictiren. Darüber ließ der Gesetzentwurf einen Zweifel offen; die Deputation läßt ihn im Sinne des Hrn. königl. Commissars weiter unten, und so darf ich hoffen, daß in Bezug auf diesen ihren Vorschlag ein Einwand von Seiten der Regierung nicht zu erwarten stehe, daß vielmehr die Regierung selbst hierin nur eine Bervollständigung des Entwurfs erkenne.

Präsident v. Gersdorf: Ich glaube, wenn gleich nach der Reihenfolge das Amendement des Hrn. Bürgermeister Gottschald früher, und das Hrn. Bürgermeister D. Groß später eingebracht worden ist, doch besser zu thun, wenn ich die erste Frage auf das mehr umfassende, weitergehende Amendement des Hrn. Bürgermeister D. Groß stelle. Wird das nicht angenommen, die zweite Frage auf das des Hrn. Bürgermeister Gottschald, wenn die Kammer damit einverstanden ist, würde ich die Frage so eintreten lassen:

Bürgermeister Gottschald: Ich bin ganz damit einverstanden; denn das Amendement vom Herrn Bürgermeister Groß geht weiter als das meinige.

Präsident v. Gersdorf: Nimmt die Kammer die Fassung der §. 1, welche der Bürgermeister D. Groß vorgeschlagen hat (s. oben) an? — Wird durch 21 gegen 10 Stimmen nicht angenommen. —

Präsident v. Gersdorf: Sodann würde ich die Frage auf das von dem Hrn. Bürgermeister Gottschald gestellte Amendement richten. Ich frage die Kammer: ob sie dasselbe annimmt? — Mit 22 gegen 9 Stimmen ebenfalls abgelehnt.

Präsident v. Gersdorf: Nun frage ich: ob die Kammer die §. 1 des Gesetzentwurfs annimmt? — Wird gegen 1 Stimme (Gottschald) angenommen. —

Referent Vicepräsident v. Carlowitz: §. 2 des Gesetzentwurfs lautet:

§. 2. b) in Justizsachen und in den zur Competenz der administrativ-richterlichen Behörden gehörigen Angelegenheiten. Dagegen bewendet es nicht nur in Justizsachen, sondern auch in allen zur Competenz der administrativ-richterlichen Behörden gehörigen Angelegenheiten (vergl. das Gesetz vom 30. Januar 1835) wegen des Befugnisses zum Registriren, soweit nicht hierunter besondere gesetzliche Ausnahmen bestehen, bei den in der Verordnung vom 22. Februar und 29. März 1826 enthaltenen Vorschriften, jedoch mit folgenden Modificationen und Erläuterungen.

Auch hierzu hat die Deputation nichts zu bemerken gehabt.

Präsident v. Gersdorf: Wenn Seiten der Kammer nichts bemerkt wird, so würde ich fragen: ob dieselbe §. 2 des Gesetzentwurfs annimmt. — Wird einstimmig angenommen. —

Referent Vicepräsident v. Carlowitz: §. 3 lautet:

§. 3. (Fortsetzung). Künftig sollen Rechtscandidate, welche die academischen Studien zurückgelegt, und das Examen bei der Juristenfacultät bestanden haben, auch noch vor Fertigung und Approbation der zur gerichtlichen Praxis erforderlichen Probeschristen, zum Registriren bei Justiz- und administrativ-richterlichen Behörden, nach dazu erfolgter Verpflichtung, gebraucht werden können, sobald die Verhandlung, über welche das Protokoll aufzunehmen ist, von einem mit richterlicher Qualifikation versehenen Beamten der Behörde selbst geleitet wird.

Zur Gültigkeit solcher Registraturen gehört, daß der Beamte, welcher die Verhandlung leitet, im Eingange namentlich aufgeführt wird, auch das Protokoll mit unterzeichnet.

Dergleichen Protokollführer haben sich als verpflichtete Accessisten zu unterschreiben, wogegen die Bezeichnung als verpflichtete Protokollanten bloß denen zukommt, welche die Approbation der zur gerichtlichen Praxis erforderlichen Probeschristen bereits erlangt haben.

Das Deputationsgutachten zu §. 3 sagt:

1) Nach dieser Paragraphe sollen Rechtscandidate, wenn sie die academischen Studien zurückgelegt und das Examen bei der Juristenfacultät bestanden haben, auch noch vor Fertigung und Approbation der zur gerichtlichen Praxis erforderlichen Probeschristen unter gewissen beschränkenden Bestimmungen zum Registriren bei Justiz- und administrativ-richterlichen Behörden gebraucht werden können; nicht also in reinen Verwaltungsangelegenheiten. Wenigstens schweigt hierüber der Entwurf in dieser §. und wenn nach §. 1 das Registriren in derlei Angelegenheiten nur den Vorstädten und Mit-